

Übersicht der betrieblich Beauftragten in der Holz- und Kunststoffe verarbeitenden Industrie

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen
Betriebsarzt	UVV Betriebsärzte (DGUV V2). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) §§ 2, 3 Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten richtet sich unter anderem nach der Art des Betriebs und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft (§ 2 Absatz 1 ASiG). Einzelheiten regeln die diesbezüglichen Verordnungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften (BVG A 2).
Fachkraft für Arbeitssicherheit	UVV Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV V2). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) §§ 5, 6 Die Einsetzung von Fachkräften zum Arbeitssicherheit hängt gemäß § 5 ASiG von der Betriebsart und den damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer, der Zahl der Beschäftigten und der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft sowie der Betriebsorganisation ab. Einzelheiten enthalten die Vorschriften der jeweiligen Verordnung der Berufsgenossenschaften (BVG A2).
Sicherheitsbeauftragter	SGB VII, § 22 UVV Grundsätze der Prävention (BVG A 1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 22 Absatz 1 SGB 7). Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, deren Arbeitsbetrieb aber besondere Gefahren für Leben und Gesundheit aufweist, obliegt die Entscheidung der Bestellungspflicht dem jeweiligen Unfallversicherungsträger. Die Anzahl der zu berufenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft.
Datenschutzbeauftragter	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG §§ 36 bis 37) Betriebe haben einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn sie regelmäßig mehr als neun Beschäftigte haben, die personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeiten, oder personenbezogene Daten auf andere Weise nutzen und hiermit regelmäßig mindestens 20 Angestellte beschäftigt sind (§ 4f BDSG).
Schwerbehindertenbeauftragter	SGB IX, § 98. In Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Personen tätig sind, ist eine Schwerbehindertenvertretung einzurichten (§ 94 SGB 9). In diesem Fall ist zusätzlich ein Beauftragter des Arbeitgebers zu bestellen, der ihn in diesen Angelegenheiten vertritt (§ 98 SGB 9).
Betriebsbeauftragter für Abfall	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) – KrW-/AbfG –, § 54. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrBeauftrV). Abfallbeauftragte sind von Betrieben zu bestellen, die eine in § 1 AbfBeauftrV oder in § 54 Absatz 1 KrW-/AbfG genannte Anlage betreiben. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde die Einsetzung eines Abfallbeauftragten anordnet (§ 54 Absatz 2 KrW-/AbfG).
Brandschutzbeauftragter	Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten besteht nicht generell, sondern ist maßgeblich von der Art und Nutzung von Bauwerken abhängig. So besteht eine Pflicht zur Bestellung bei Industriebauten mit mehr als 5.000 Quadratmeter (Ind BauRL, Punkt 5.12.3) sämtlichen Verkaufsstätten (§ 26 Muster-Verkaufsstättenverordnung) Betrieben und Einkaufszentren mit mehr als 2.000 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche (Punkt 8 BGI 562 "Brandschutz-Merkblatt M18") Zudem sind Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, zu denen auch der Brandschutz zählt, zu ergreifen. Hierzu können sie Beschäftigte benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung der Beschäftigten übernehmen (§ 10 Absatz 2 ArbSchG).
Gefahrstoffbeauftragter	Ohne spezielle rechtliche Forderung, aber wegen der besonderen und vielfältigen Anforderungen zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in vielen Betrieben üblich
Gefahrgutbeauftragter	Der Gefahrgutbeauftragte ist in Betrieben erforderlich, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind (§ 1 Absatz 1 GbV; gemäß § 1b).

Strahlenschutzbeauftragter	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), §§ 13 bis 15. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV), §§ 31 bis 33. Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist in Betrieben Pflicht, in denen ein solcher Beauftragter für die Gewährleistung des Strahlenschutzes - also den sicheren Umgang mit Strahlung (zum Beispiel Röntgenstrahlung) - notwendig ist (§ 31 Absatz 2 StrlSchV, § 13 Absatz 2 RöV).
Bezeichnung	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen
Strahlenschutzbevollmächtigter	Ohne spezielle rechtliche Forderung, aber wegen der besonderen vielfältigen Anforderungen zur Umsetzung von Pflichten des Arbeitgebers als Strahlenschutzverantwortlicher in größeren Betrieben üblich (vgl. Schmatz; Nöthlichs: Sicherheitstechnik, Kennzahl 8092, S. 2 f.)
Laserschutzbeauftragte	Der Laserschutzbeauftragte ist nach Maßgabe der Berufsgenossenschafts-Verordnung B2 von Betrieben zu bestellen, die Lasereinrichtungen der Klassen 3B oder 4 betreiben (§ 6 Absatz 1 BGV B2). Die Klassen sind in § 2 Absatz 3 BGV B2 definiert und erfassen insbesondere zugängliche Laserstrahlungen, die für das Auge und die Haut gefährlich sind.
Gewässerschutzbeauftragte	Ein Gewässerschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn der Betrieb pro Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser in ein Gewässer einleitet oder die zuständige Behörde eine Bestellung anordnet (§ 64 WHG). Ist ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Abfallbeauftragter zu bestellen (siehe oben), kann dieser zugleich die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrnehmen.
Immissionsschutzbeauftragter	Betriebe, die eine genehmigungsbedürftige Anlage betreiben, bedürfen eines Immissionsschutzbeauftragten, sofern die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder die Verwendung der Erzeugnisse schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorrufen und die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten erfordern (§ 53 Absatz 1 BImSchG). Hiervon sind insbesondere solche Anlagen betroffen, die im Anhang I der 5. BImSchV aufgeführt sind.
Umweltmanagementbeauftragter	Ein Umweltmanagementbeauftragter ist in Betrieben erforderlich, die sich freiwillig nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme, auch EU-Öko-Audit genannt) oder nach der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 zertifizieren lassen.
Störfallbeauftragter	Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzrechts (BImSchG) haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage und der hieraus resultierenden Gefahren für die Allgemeinheit und die im Einzugsgebiet der Anlage liegende Nachbarschaft erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Störfallbeauftragten anordnet (§ 58a BImSchG).
Kräne	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Krane entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Dabei sind die Prüfinweise der Hersteller in den Betriebsanleitungen zu beachten. Durchführungsanweisungen zu § 26 Abs. 1: Sachkundiger (befähigte Person) ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Krane hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Kranen beurteilen kann. Als Sachkundige für die Prüfung können neben den Sachverständigen auch Betriebsingenieure, Maschinenmeister, Kranmeister oder hierfür besonders ausgebildetes Fachpersonal herangezogen werden, sofern sie Erfahrungen und ausreichende Kenntnisse haben, um den sicheren Zustand des zu prüfenden Kranes zu beurteilen.
Leitern	Die/der Leiternbeauftragte ist vom Unternehmen beauftragt in den genannten Bereichen nach aus Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Zeitabständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich, selbständig und zuverlässig, Kontrollen auf den arbeitssicheren Zustand von Leitern und Tritte durchzuführen und zu dokumentieren.